

TIME Law News

01 | 2015

August 2015

Aktuelles aus dem deutschen und internationalen Recht der Branchen
Telekommunikation · IT · Medien & Entertainment

Inhalt

1.	Behördliche Willkür auf Vollzugsebene – Eine Anmerkung zu VG Darmstadt – 3 L 1807/14.DA	2
2.	Der Bitcoin und das Steuerrecht - (noch) keine Freunde fürs Leben	7
3.	PRESSEMITTEILUNG DVTM: EU Pilot zum Glücksspielstaatsvertrag: letzte Warnung für das staatliche Glücksspiel-Monopol	14
4.	In House News	16
5.	Empfehlungen: Kommentar zum Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien	19
6.	Impressum	20

1. Behördliche Willkür auf Vollzugsebene – Eine Anmerkung zu VG Darmstadt – 3 L 1807/14.DA

von Dr. Bernd Berberich und Claus Hambach, LL.M., Hambach & Hambach Rechtsanwälte

Die Anzeichen verdichten sich zunehmend, dass der aktuelle Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (im Folgenden: „GlüStV“) zum Scheitern verurteilt ist. Mit deutlichen Worten hat die Europäische Kommission im Rahmen einer Stellungnahme des laufenden EU-Pilot-Verfahrens vom 30. Juni 2015 (Az. 7625/15/GROW) erhebliche Zweifel an der EU-Konformität des GlüStV geäußert.

In diesem Schreiben finden sich Sätze wie: *„Die Lenkung des Glücksspiels in geordnete und überwachte Bahnen muss bei einem Marktanteil von 30 % nicht regulierter Glücksspiele als gescheitert betrachtet werden.“* Oder: *„Der Vollzug ist uneinheitlich und blendet in der Praxis wesentliche Komponenten wie den nicht regulierten Online Markt aus.“*

Dabei hat die Kommission noch nicht einmal den seit vielen Jahren existierenden fast 100%-igen Marktanteil von in Deutschland nicht lizenzierten Sportwettenanbietern erwähnt. Insoweit berichtete die SZ jüngst, dass „der staatliche Anbieter Oddset kaum noch eine Rolle spiele“: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/sportwetten-in-der-grauzone-1.2514205>

Gerade die letztgenannten „Vollzugsprobleme“ werden anschaulich durch einen aktuellen Beschluss des VG Darmstadt vom 13. Mai 2015 (Az. 3 L 1807/14.DA) belegt. Danach bewertete das Gericht die gegen einen in Gibraltar lizenzierten Online-Glücksspielanbieter erlassene Untersagungsverfügung als „offensichtlich rechtswidrig“ und ordnete folgerichtig die aufschiebende Wirkung der hiergegen erhobenen Klage an. Mittlerweile wurde der Beschluss rechtskräftig und die erlassende Aufsichtsbehörde hob die Untersagungsverfügung auf.

I. Wesentlicher Entscheidungsinhalt

Das VG Darmstadt begründet seinen Beschluss maßgeblich damit, dass es dem angegriffenen Bescheid an einer Darlegung der notwendigen Ermessenserwägungen fehlt:

„Die Formulierung „kann“ (die erforderlichen Anordnungen erlassen) eröffnet der Behörde ein Einschreitens- und Auswahlermessen. Es ist dem angefochte-

nen Bescheid nicht zu entnehmen, dass die Aufsichtsbehörde sich dieses Ermessensspielraums bewusst war (...).“

Dieses „Ermessensdefizit“ belegt das VG Darmstadt anhand von zwei Punkten näher:

1. Mögliche rechtliche Unmöglichkeit

Das Gericht moniert zunächst, dass die Begründung der Untersagung, öffentliches Glücksspiel über das Internet in Hessen zu vermitteln, es offen lässt, in welcher Weise die Antragstellerin diese Verpflichtung erfüllen soll und ob die technischen Voraussetzungen hierfür überhaupt gegeben sind. Konkret nimmt das Gericht Bezug zu den heute weit verbreiteten Anonymisierungsprogrammen sowie den vielfältigen Möglichkeiten, von mobilen Geräten aus im Internet zu surfen und verweist dabei auf ein Urteil des VG Ansbach vom 28. Januar 2014 (Az. AN 4 K 12.01017) in einem ähnlich gelagerten Fall. Auch das VG Darmstadt hat Zweifel, ob Geolokalisierung überhaupt ein geeignetes Mittel darstellt.

In diesem Kontext betont das VG Darmstadt unter Bezugnahme auf VG Berlin, Beschluss vom 21. Februar 2012 (Az. 35 L 376.11) zudem die behördliche Pflicht, den Bestimmtheitsgrundsatz zu wahren, indem es wie folgt formuliert:

„Sind jedoch mögliche Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung mit einer gewissen Fehlerquote behaftet, muss für den Adressaten der Verfügung schon aus Gründen der Rechtssicherheit hinreichend bestimmt sein, welche der möglichen Maßnahmen zur Beschränkung des Internetzugriffs konkret ergriffen werden sollen und ob der Antragsgegner eine entsprechende Fehlerquote akzeptiert, ohne Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Antragstellerin darf nicht das Risiko aufgebürdet werden, dass der Antragsgegner das angedrohte Zwangsgeld festsetzt, weil er ergriffene Maßnahmen nicht für ausreichend erachtet (...).“

2. Keine einheitliche Verwaltungspraxis

Das VG Darmstadt setzt sich zudem mit dem aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG abzuleitenden Gleichheitsgrundsatz auseinander, wonach eine Gefahrenabwehrbehörde gehalten ist, gegen sämtliche Anbieter vergleichbarer Geschäftsmodelle grundsätzlich gleichermaßen einzuschreiten bzw. in den Fällen eines abgestuften Vorgehens gegen ein-

zelle Anbieter oder Anbietergruppen sachliche Gründe anzugeben (vgl. VGH Bad.Württ., Beschluss vom 24. Februar 2014 – 6 S 1394/13). Das Gericht hält es „zumindest fraglich“, ob die Vorgehensweise des Antragsgegners den genannten Anforderungen entspricht und belegt dies u.a. mit folgenden Ausführungen:

„Das Regierungspräsidium Darmstadt wurde in der vorliegenden Sache tätig, nachdem ihm das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ein Schreiben von „Lotto Bremen“ vom 19. Oktober 2012 an den Vorsitzenden des Glücksspielkollegiums und Schreiben der Staatlichen Lotterieverwaltung Bayern vom 6. Februar 2013 und 23. Mai 2013 übersandt hatte, in denen auf illegale Tätigkeiten der Antragstellerin auf dem Glücksspielmarkt bzw. ihrer in Deutschland ansässigen Partner hingewiesen und um „weitere Veranlassung“ gebeten werde. Der Verwaltungsvorgang des Antragsgegners lässt daher die Annahme zu, dass das Untersagungsverfahren „auf Zuruf“ konkurrierender staatlicher Lotteriegesellschaften, nicht jedoch aufgrund eines geplanten, koordinierten und evtl. abgestuften Vorgehens gegen alle Anbieter von illegalem Glücksspiel durchgeführt wurde.“

Des Weiteren betont das Gericht, dass vor dem Hintergrund des Gebots der Gleichbehandlung zu erwarten wäre, dass der Antragsgegner beginnt, wenigstens gegen eine nicht geringe Anzahl von anderen Unternehmen vorzugehen, und dabei ein planmäßiges Vorgehen erkennen lässt. Für die Kammer ist dies aber nicht ersichtlich und wurde von der Glücksspielaufsicht auch nicht glaubhaft gemacht.

II. Kurzbewertung

Der Beschluss zeigt beispielhaft auf, dass Glücksspielaufsichtsbehörden nur allzu oft ihren Pflichten im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensentscheidung nicht sachgerecht nachkommen. Dies mag daran liegen, dass das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen aus Behördensicht allzu klar erscheint. Tatsächlich aber liegt die eigentliche Ursache darin, dass schon die Grundkonzeption des GlüStV an erheblichen Mängeln leidet, indem ein undurchsichtiges, teilweise in sich widersprüchliches Regulierungskonzept geschaffen wurde, welches „an der Praxis vorbei“ geht: Das Festhalten an der staatlichen Monopolstellung im (erwiesenermaßen kaum suchtrelevanten) Lotteriebereich, die Beibehaltung eines Internetverbots für Casinospiele (während vergleichbar gefährliche Sportwetten von Gesetzes wegen im Internet veranstaltet werden dürfen) sowie die nicht nachvollziehbare Fixierung

auf 20 Lizenzen im Sportwettenbereich bedingen aufkommende Wertungswidersprüche und Darlegungspflichten, bei denen die Exekutive – durchaus nachvollziehbar – die „Waffen“ streckt.

Gerade bezüglich der Durchsetzung eines Internetverbots bleiben die Aufsichtsbehörden auf sich allein gestellt, obwohl schon die Erfahrungen unter dem Regime des GlüStV a.F. gezeigt haben, wie schwierig bis unmöglich sich die Umsetzung eines solchen Verbots auf Vollzugsebene erweist. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass Gerichte wie das VG Darmstadt den Finger in die „offene Wunde“ legen und die Bestimmtheit gerade bei weitreichenden Untersagungsverfügungen anmahnen.

Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere der Charakter einer Untersagungsverfügung als Dauerverwaltungsakt. So müsste der betroffene Anbieter theoretisch jederzeit die rasante technische Entwicklung überprüfen und – ohne Rücksicht auf eine „finanzielle Machbarkeit“ – den aktuellen „Stand der Technik“ ermitteln und daran orientiert Geolokalisierungsverfahren anwenden. Es ist aber schon zu hinterfragen, ob überhaupt eine allgemeine Meinung hinsichtlich eines „Standes der Technik“ auf diesem Gebiet ermittelbar ist. Dies alles sind erhebliche Unsicherheiten, mit welchen der Adressat einer Untersagungsverfügung nicht belastet werden darf.

Immerhin ist zu begrüßen, dass nunmehr Bewegung in die verfahrenre Situation zu kommen scheint. So sprach sich Innenminister Peter Beuth (CDU) dafür aus, die Begrenzung auf 20 Konzessionen bei Sportwetten aufzuheben sowie die Zusammenarbeit der Länder beim Glücksspiel neu zu ordnen (vgl. <http://www.bild.de/geld/wirtschaft/sportwetten/totales-chaos-auf-dem-gluecksspiel-markt-41889290.bild.html>). Es bleibt abzuwarten, ob dieser Appell auf „offene Ohren“ stößt oder doch – wie allzu oft in der Vergangenheit – ungehört wieder verhallt.

Noch wird mit allen Mitteln bekämpft, um die alten Strukturen aufrechtzuerhalten. Wie der Beschluss des VG Darmstadt zeigt, ist es aktenkundig, dass insbesondere die Landeslotteriegesellschaften sich den Aufsichtsbehörden „bedienen“, um sich unliebsame Konkurrenz vom Leibe zu halten. Es geht auf dem Lotterie-Markt um sehr viel Geld. Gerne wird dabei staatlicherseits übersehen, dass es in einem monopolisierten Bereich dem staatlichen Anbieter aber gerade nicht primär um den „schnöden Mammon“ gehen darf. Angesichts der Schaffung neuer attraktiver Produkte („Eurojackpot“), der Ausweitung der Werbemaßnahmen seitens der Landeslotteriegesellschaften (im Jahr 2013 haben sich die Werbeausgaben

gegenüber dem Vorjahr um etwa 50 Prozent erhöht) sowie privater, staatlich lizenzierter Vermittler sowie der Öffnung des Internets sowie sonstiger Vertriebswege („Lotto-App“) scheinen die „Väter des GlüStV“ allerdings die Quadratur des Kreises für möglich zu halten.

Es scheint nur eine Frage der Zeit zu sein, wann das BVerfG bzw. der EuGH – ähnlich wie beim Sportwettenmonopol unter dem Regime des GlüStV a.F. – dazwischen gehen und das eigentlich Offensichtliche, nämlich die Verfassungs- bzw. Unionsrechtswidrigkeit der staatlichen Monopolstellung im Lotteriebereich feststellen werden. Es ist nichts Neues: Gerade wenn es um (viel) Geld geht und weitgehender Konsens auf politischer Ebene besteht, kann es Jahre dauern, bis das Offensichtliche sich auch tatsächlich offenbart.

III. Ausblick

Die nächsten Monate werden zeigen, ob sich doch noch ein politischer Wille hin zu einer praxisgerechten, an der Wirklichkeit orientierten Regulierung des Glücksspielmarktes in Deutschland durchsetzen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wird es (wieder) eines Paukenschlags aus Brüssel, Luxemburg oder Karlsruhe bedürfen, damit sich an den jahrzehntelang festgefahrenen Strukturen etwas ändern kann. Dem Verbraucherschutz wäre es zu wünschen, denn dieser bleibt bei dem aktuellen Regulierungs-Chaos erwiesenermaßen auf der Strecke.

2. Der Bitcoin und das Steuerrecht - (noch) keine Freunde fürs Leben

von Matthias Weidmann, Hambach & Hambach Rechtsanwälte

1. Funktionsweise und wirtschaftliche Bedeutung von Bitcoins

Der Bitcoin ist die international derzeit wohl bekannteste Kryptowährung (weitere Kryptowährungen sind z. B. Litecoin, Dogecoin, Peercoin oder Ripple). Kryptowährungen sind dezentral geschöpftes Geld in Form digitaler Zahlungsmittel. Überweisungen können in diesem System durch den Zusammenschluss von Rechnern über das Internet mithilfe einer speziellen Peer-to-Peer-Anwendung so abgewickelt werden, dass keine zentrale Abwicklungsstelle mehr benötigt wird. Die Bitcoin-Teilnehmer speichern ihre Guthaben in persönlichen digitalen Brieftaschen, sog. Wallets. Neue Bitcoins können durch das sogenannte Mining hergestellt werden, das allerdings mit einer ansteigenden Zahl von Bitcoins eine ansteigende Rechnerleistung voraussetzt. Die maximale Geldmenge in Höhe von 21 Millionen Bitcoins soll im Jahr 2130 erreicht werden. Zurzeit soll gut die Hälfte aller Bitcoins emittiert sein. Die Bitcoin-Teilnehmer können sich durch Aufwendung von Rechnerleistung an der Herstellung von Bitcoins beteiligen.

Bekommt man die Nachteile einer dezentralen Währung in den Griff, könnte diese Technologie das bisherige System der Zahlungsabwicklung revolutionieren. Sie ist schnell, einfach und kostengünstig für die Verbraucher. Deshalb findet der Bitcoin auch immer mehr Anerkennung in der internationalen Geschäftswelt. Nach Microsoft, Expedia oder Dell akzeptiert nun auch der "Time"-Verlag Bitcoins als Zahlungsmittel. Bei Google sind neuerdings Bitcoin-Apps erlaubt und Bloomberg baut sein Angebot an Bitcoincharts aus.

Damit diese revolutionäre Technologie der Zahlungsabwicklung ihren Siegeszug fortsetzen kann, muss sie aber von einem innovationsfreundlichen Steuersystem flankiert werden. Diese Eigenschaft kann man leider der derzeit beabsichtigten umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Bitcoin-Transaktionen in Deutschland nicht unbedingt attestieren.

2. Steuerrechtliche Einordnung von Transaktionen mit Bitcoins

Im Wesentlichen sind die folgenden zwei Transaktionen mit Bitcoins vorstellbar: Zum einen die Herstellung von Bitcoins (das sogenannte Mining), und zum zweiten die Nutzung von Bitcoins zu gewerblichen (z. B. An- und Verkauf von Bitcoins zu Spekulationszwecken) oder privaten (z. B. Erwerb eines Konsumgutes mittels Bitcoins = Nutzung von Bitcoins als Zah-

lungsmittel) Zwecken. Bei beiden Transaktionen sind insbesondere ertrag- und umsatzsteuerliche Folgen zu beachten.

a) Herstellung von Bitcoins

Beim Mining von Bitcoins ist insbesondere fraglich, ob bereits die Herstellung von Bitcoins selbst eine steuerbare Tätigkeit ist. Sind die Einnahmen aus der Herstellung von Bitcoins steuerlich relevant, dürfen auch Aufwendungen (Strom-, Hardwarekosten, Transaktionsgebühren, usw.) steuerlich geltend gemacht werden.

- **Einkommensteuer**

Ob der Steuerpflichtige die aus der Herstellung von Bitcoins erzielten Einkünfte versteuern muss, dürfte davon abhängen, ob man den Steuerpflichtigen als gewerblichen oder privaten Miner einstuft. Eine gewerbliche Mining-Tätigkeit i. S. d. § 15 EStG ist dann gegeben, wenn der Miner eine nachhaltige Tätigkeit ausübt, die eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erforderlich macht, mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird und sich nicht als bloße Vermögensverwaltung darstellt. Ein privater Miner „schürft“ nur gelegentlich. Er betreibt das Mining nur als Hobby. Da der private Bitcoin-Miner keine Transaktion mit einer anderen Person am Markt durchführt, fehlt es an einer Gegenleistung, so dass allein aus dem gelegentlichen Mining von Bitcoins keine steuerbaren Einkünfte (nach §§ 20 oder 23 EStG) erzielt werden sollten.

Insbesondere der Zeitpunkt, ab wann ein Hobby in eine gewerbliche Tätigkeit umschlägt ist bislang noch nicht geklärt. Dies lässt eine gewisse Rechtsunsicherheit zurück, mit der im Übrigen zur Zeit auch Pokerspieler zurecht kommen müssen. Bei Ihnen stellen sich ähnliche Abgrenzungsprobleme (vgl. http://www.timelaw.de/cms/front_content.php?idart=1044&lang=1). Bei Bitcoin-Minern könnte argumentiert werden, dass die erforderliche Beteiligung am Markt nicht vorliege, solange der Miner nicht nach außen hin in Erscheinung tritt und seine Mining-Tätigkeit am Markt gegen Entgelt für Dritte erkennbar anbietet. Dies dürfte erst der Fall sein, wenn er seine geminten Bitcoins selbst auch vertreibt, indem er sie z. B. über die eigene Homepage anbietet oder seine Rechenkapazität dem Mining Pool eines zentralen Veranstalters gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

Hat man mit den Mining-Aktivitäten gleichwohl einen Gewerbebetrieb begründet und bilanziert, stellt sich die Frage nach der Zugangs- und Folgebewertung der Bit-

coins im Betriebsvermögen. Vieles spricht dafür, dass der Bitcoin mangels physischer Greifbarkeit aus ertragsteuerrechtlicher Sicht ein immaterielles Wirtschaftsgut darstellt. Ordnet der gewerbliche Miner dieses immaterielle Wirtschaftsgut dem Umlaufvermögen zu, muss er die Bitcoins mit den Herstellungskosten aktivieren (z. B. Stromkosten und Abschreibungen bei Verwendung spezifischer Rechnerleistung). Werden die Bitcoins dem Anlagevermögen zugeordnet, weil sie auf Dauer dem Betrieb zu dienen bestimmt sind, liegen aufgrund des Aktivierungsverbots für selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter sofort abziehbare Betriebsausgaben vor. Sie schmälern damit den Gewinn des Gewerbebetriebs bereits zu einem früheren Zeitpunkt als es der Fall wäre, wenn die Bitcoins aktiviert werden müssten, da dann allenfalls erst im Wege (außerordentlicher) Abschreibungen Betriebsausgaben generiert werden könnten.

- **Umsatzsteuer**

Die Herstellung von Bitcoins sollte mangels Leistungsaustausch mit einer anderen Person weder im gewerblichen noch im privaten Bereich ein umsatzsteuerbarer Vorgang sein. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bislang keine offizielle Stellungnahme seitens der deutschen Finanzverwaltung erfolgt ist. Somit ist es durchaus möglich, dass das Bitcoin-Netzwerk z. B. als GbR qualifiziert werden wird und damit ein Leistungsaustausch zwischen der Gesellschaft und dem Miner oder bzw. und zwischen den Minern untereinander begründet werden könnte. Dies hätte zur Konsequenz, dass der sog. Mining-Reward ein Sonderentgelt der Bitcoin-Nutzer an die Bitcoin-Miner darstellen könnte.

b) Nutzung von Bitcoins zu gewerblichen oder privaten Zwecken

Denkbare Bitcoin-Transaktionen im gewerblichen Bereich sind z. B. der An- und Verkauf von Bitcoins zu Spekulationszwecken als gewerblicher Wertpapierhändler. Bitcoin-Transaktionen im privaten Bereich könnten z. B. der Erwerb von Konsumgütern mittels Bitcoins, also die Nutzung von Bitcoins als Zahlungsmittel, sein.

- **Einkommensteuer**

Handelt es sich um einen gewerblichen Wertpapierhändler sind Veräußerungsgewinne aus dem An- und Verkauf von Bitcoins immer einkommensteuerbar.

Der Kauf von Bitcoins zu betrieblichen Zwecken ist zunächst erfolgsneutral und mit den Anschaffungskosten im Umlaufvermögen zu aktivieren. Herausforderungen tre-

ten insbesondere bei der Folgebewertung der Bitcoins auf. Einerseits ist zu prüfen, ob Teilwertabschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zulässig sind, wenn der Kurswert der Bitcoins am Abschlussstichtag unter die Anschaffungskosten gefallen ist. Andererseits ist durch die anwendbare Verwendungsreihenfolge bei Veräußerungen der Bitcoins der Buchwert zu bestimmen, der dem Veräußerungspreis der Bitcoins gegenüber zu stellen ist, um den Veräußerungsgewinn bzw. -verlust zu ermitteln. Diese Problematik stellt sich insbesondere dann, wenn die Bitcoins in mehreren Tranchen zu unterschiedlichen Preisen angeschafft worden sind. Es wird vertreten, dass das für das Umlaufvermögen geltende sogenannte Lifo-Verfahren zur Anwendung kommen soll. Das würde bedeuten, dass die zuletzt angeschafften Bitcoins zuerst veräußert werden, ermöglicht also die Bildung stiller Reserven in der Bilanz des gewerblichen Bitcoin-Händlers, wenn man von steigenden Kursen für Bitcoins ausgeht.

Handelt es sich um einen privaten Bitcoin-Händler, der nur einmalig oder gelegentlich Bitcoins an- und wiederverkauft, ist der Veräußerungsgewinn nur einkommensteuerbar, wenn zwischen der Anschaffung der Bitcoins und der Veräußerung ein Zeitraum von maximal einem Jahr liegt.

Innerhalb der Jahresfrist erzielte Bitcoin-Veräußerungsgewinne sind steuerfrei, wenn die gesamten privaten Veräußerungsgewinne (also nicht nur die aus der Veräußerung der Bitcoins) des Steuerpflichtigen die jährliche Freigrenze i. H. v. 600 Euro nicht übersteigen.

Hat der Steuerpflichtige die Bitcoins nicht gekauft, sondern durch privates (hobbymäßiges) Bitcoin-Mining selbst hergestellt (s. o.), werden etwaige Veräußerungsgewinne nicht besteuert.

Auch bei privaten Bitcoin-Händlern ist die Verwendungsreihenfolge und somit die Ermittlung des Veräußerungsgewinns strittig, wenn der Steuerpflichtige Bitcoins über mehrere Wallets bzw. Online-Depots angeschafft und veräußert hat. Man könnte unter Berufung auf zu § 23 EStG ergangene Rechtsprechung davon ausgehen, dass das sogenannte Fifo-Verfahren anwendbar ist, d. h. die zuerst angeschafften Bitcoins als zuerst veräußert gelten. Somit würde die Verwendungsreihenfolge im privaten Bereich - im Unterschied zum gewerblichen - nicht die Bildung hoher

stillen Reserven, sondern eher eine frühzeitige Besteuerung hoher Kursdifferenzen nach sich ziehen, wenn man von steigenden Bitcoin-Kursen ausgeht, s. o.

- **Umsatzsteuer**

Werden Bitcoins zu gewerblichen oder privaten Zwecken eingesetzt, liegt gerade im Bereich der Umsatzsteuer die größte Herausforderung für die Besteuerung solcher Transaktionen.

Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung soll nämlich (auch bei Verwendung zu privaten Zwecken bzw. bei einem schlichten Bezahlvorgang mit Bitcoins) Umsatzsteuer ausgelöst werden, wenn (auch selbst hergestellte) Bitcoins an Dritte verkauft werden. Grund hierfür ist, dass der Bitcoin im Unterschied zum Euro nicht als Zahlungsmittel eingeordnet werden könne und deshalb ein tauschähnlicher Umsatz (Bitcoins gegen Geld) vorläge. Steuersystematisch bedeutet dies, dass die entgeltliche Übertragung von Bitcoins eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung darstellt. Praktisch bedeutet dies das Aus der Kryptowährung, da die Einfachheit der Zahlungsabwicklung konterkariert wird. Dies belegt folgendes Beispiel:

Unterstellt ein Verbraucher möchte einen seiner Bitcoins (derzeitiger Kurswert in etwa 250 Euro) dazu nutzen, um bei einem Internetunternehmen einen Bürostuhl im Wert von 250 Euro inklusive Umsatzsteuer zu erwerben, dann würde diese Transaktion als tauschähnlicher Umsatz eingestuft werden: Das Internetunternehmen erhält Bitcoins (sonstige Leistung) als Entgelt für die Übertragung des Bürostuhls (Lieferung).

Ebene des Internetunternehmens:

Im Hinblick auf den Bürostuhl kommt es zur Gewinn- oder Verlustrealisierung auf Ebene des Internetunternehmens. Das Internetunternehmen muss die Umsatzsteuer aus den 250 Euro für den Bürostuhl an das Finanzamt abführen. Tauscht das Internetunternehmen später die Bitcoins in Euro um, liegt eine Betriebseinnahme in Höhe des Erlöses abzüglich etwaiger Gebühren vor. Für diesen Eintausch der Bitcoins in Euro würde noch einmal Umsatzsteuer geschuldet.

Ebene des Verbrauchers:

Die Verwendung von Bitcoins für die Bezahlung der Lieferung des Bürostuhls stellt für den Verbraucher ebenfalls ein Tauschgeschäft dar. Da jeder Tausch steuerrecht-

lich gleichbedeutend mit einem Veräußerungs- bzw. Anschaffungsgeschäft ist, liegt im Hinblick auf die hingegebenen Bitcoins eine Veräußerung vor, die innerhalb der Ein-Jahresfrist zu einem Veräußerungsgewinn führen kann (s. o.).

3. Zusammenfassung und Ausblick

Bitcoins bieten Gewerbetreibenden, aber auch privaten Endverbrauchern erhebliche Chancen und Risiken, derer man sich bei Transaktionen mit Bitcoins bewusst sein sollte. Insbesondere achtzugeben ist auf den Ansatz der deutschen Finanzverwaltung, wonach ein bloßer Bezahlvorgang mit Bitcoins Umsatzsteuer auslösen kann, da Bitcoins nicht als Zahlungsmittel anerkannt sind. Insbesondere beim privaten Bitcoin-Nutzer werden die aus dieser Auffassung resultierenden Risiken sichtbar: Wenn ein Verbraucher (oder andere nicht zum Vorsteuerabzug berechnigte Personen wie z. B. Banken) von einem Unternehmer Bitcoins erwerben, verteuern sich die Bitcoins quasi um die Umsatzsteuer. Dagegen erhält der Käufer beim Rücktausch der Bitcoins in Euro nur den Kurswert. Dadurch werden nicht nur private Bitcoin-Spekulationsgeschäfte unattraktiv, sondern vor allem auch der Kauf von Konsumgütern über das Internet.

Abhilfe kann hier nur der EuGH schaffen: Da der schwedische Oberste Verwaltungsgeschichtshof die Fragen der Steuerbarkeit und der Steuerpflichtigkeit von Bitcoin-Geschäften dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt hat (Vorabentscheidungsersuchen Hedqvist Az. C-264/14), darf man hoffen, dass sich der EuGH z. B. UK anschließen und die Übereignung von Bitcoins als nicht steuerbaren (bloßen Bezahl-) Vorgang einstufen wird. Richtigerweise dürfte hier schon gar kein steuerbarer Leistungsaustausch vorliegen, so dass es auf einen der Befreiungstatbestände für Finanzumsätze der MwStSyst-RL (Art. 135) nicht mehr ankommen sollte.

Der Bitcoin erfährt derzeit in Deutschland sozusagen das ungünstigste aus zwei Welten: Er wird reguliert wie ein Finanzprodukt, aber besteuert wie ein gewöhnliches Wirtschaftsgut. Auch wenn uns Asymmetrien zwischen den Einschätzungen zweier Behörden in Deutschland im online-business nicht fremd sind (Untersagungsbehörden neigen dazu, Poker als Glücksspiel einzustufen; aus Sicht der Steuerbehörde scheint es sich jedoch um ein Geschicklichkeitsspiel zu handeln), sollten derartige Inkonsistenzen in jedem Fall unterbleiben. Sie tragen nicht gerade zur Rechtssicherheit bei. Eine Abstimmung zwischen der Bundesaufsicht für Finanzdienstleistung (Bitcoins sind „Finanzinstrumente in der Form von Rechnungseinheiten“ gemäß § 1 Abs. 11 S. 1 KWG) und dem Bundesministerium der Finanzen (Bitcoins sind Wirtschaftsgüter und die Verwendung von Bitcoins ist kein bloßer Zahlungs-

vorgang, sondern eine sonstige Leistung) ist dringend anzuraten, damit die praktische Nutzbarkeit von Bitcoins als „Cyberwährung“ durch ein innovationsfreundliches Steuersystem und durch einen sinnvollen Regulierungsansatz gestärkt und die Nachteile einer dezentralen Währung eingedämmt werden.

3. PRESSEMITTEILUNG DVTM: EU Pilot zum Glücksspielstaatsvertrag: letzte Warnung für das staatliche Glücksspiel-Monopol

Europäische Kommission droht Deutschland mit Vertragsverletzungsverfahren

Düsseldorf 08.07.2015 – Die EU-Kommission droht Deutschland mit einem Vertragsverletzungsverfahren zum Glücksspielstaatsvertrag. Mit einem EU Pilot, der Vorstufe zu einem Vertragsverletzungsverfahren, hat die Kommission ihre Kritik an der deutschen Glücksspielregulierung bekräftigt (7625/15/GROW).

In einem mehrseitigen Schreiben an Deutschland hinterfragt die EU-Kommission das faktisch weiterhin bestehende Sportwetten-Monopol, das Verbot von Casino- und Pokeringeboten, die Einschränkungen bei der Lotterievermittlung, sowie die unsystematische und uneinheitliche Gesamtregulierung des deutschen Glücksspielmarktes. Die Kommission kritisiert u.a.:

„Online Casino- und Pokerspiele sind verboten, für Lotteriewerke besteht ein staatliches Monopol, für Sportwetten ist die Vergabe einer beschränkten Anzahl von Konzessionen vorgesehen, Automatenspiele unterliegen einer Genehmigungspflicht. Diese Differenzierungen scheinen im Hinblick auf die unterschiedlichen Glücksspielarten nicht kohärent zu sein.“

„Das Schreiben aus Brüssel ist eine letzte Warnung“, sagt Renatus Zilles, Vorstandsvorsitzender des Deutschen Verbandes für Telekommunikation und Medien (DVTM). „Der Glücksspielstaatsvertrag ist gescheitert. Wir brauchen eine neue liberale, berechenbare und verbraucherfreundliche Regulierung.“

Der DVTM fordert eine neue und offene politische Debatte, um die Glücksspielregulierung in Deutschland neu aufzustellen. Zilles: „Es kann nicht sein, dass in Zeiten der digitalen und konvergente Agenda eine gesamte Branche im regulativen Mittelalter feststeckt. Ob Telekommunikation, Internet oder Medien – in allen Bereichen ist Glücksspiel Realität und findet statt. Wir brauchen eine moderne und rechtssichere Regulierung, die wirtschaftliches Wachstum, Verbraucherschutz und staatliche Einnahmen gleichermaßen sicherstellt.“

Der DVTM ist mit seiner erfolgreichen Konvergenz-Strategie seit über 5 Jahren Vorreiter für das Thema „Konvergenz als Zukunftsmotor der digitalen Wirtschaft“. Dazu gehört auch eine

zeitgemäße und europarechtskonforme Regulierung der „Online-Gaming“-Branche. Mit der Erweiterung des „Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien“ um das Kapitel „Responsible Online-Gaming“ setzt der DVTM nicht nur die Vorgaben und Empfehlungen der EU-Kommission erfolgreich um, sondern gibt seinen Mitgliedern und der Politik ein richtungsweisendes Lösungsmodell für einen konvergenten und einheitlich regulierten „Online Gaming“-Markt an die Hand.

Die EU-Kommission hatte bereits 2011 den Vorentwurf des Glücksspielstaatsvertrages beanstandet und diese Kritik 2012 erneuert. Der EU Pilot ist die Vorstufe zur Einleitung eines formalen Vertragsverletzungsverfahrens. Deutschland hat bis zum 7. September Zeit, um auf den EU Pilot zu antworten.

Der Deutsche Verband für Telekommunikation und Medien (DVTM) ist die zentrale Schnittstelle der an der Wertschöpfungskette Telekommunikation und Medien beteiligten Unternehmen. Darunter sind Dienstanbieter, Netzbetreiber, Serviceprovider, Reseller, technische Dienstleister, Medien- und Verlagshäuser sowie Consulting- und Inkassounternehmen zu finden. Ziel des Verbandes ist es, im Einklang mit Verbrauchern, Politik und Wirtschaft einen zukunftsorientierten, innovativen und wettbewerbsfähigen Telekommunikations- und Medienmarkt zu schaffen.

Die über 50 Mitglieder des Verbandes agieren freiwillig im Rahmen des Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien. Der Kodex formuliert Branchenstandards und befähigt dazu, den Markt aktiv mitzugestalten. Der DVTM ging aus dem bereits 1997 gegründeten Fachverband Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste (FST) hervor. Im Februar 2011 erfolgte die Umbenennung in DVTM.

[DVTM Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien e.V.](#)

Birkenstr. 65, 40233 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 31 12 09 - 0, Fax: 0211 / 31 12 09 - 30,

RA Boris Schmidt, LL.M. (Geschäftsführer), Katja Mentzel (Referentin der Geschäftsführung / Kommunikation), E-Mail: boris.schmidt@dvtm.net, katja.mentzel@dvtm.net, Internet: www.dvtm.net

4. In House News

Tobias Klemm; Assessor und Associate verstärkt das Hambach & Hambach Team seit Juli 2015.



Tobias Klemm berät führende internationale Unternehmen aus der digitalen Wirtschaft in strategischen und regulatorischen Fragen. Dabei konzentriert er sich auf folgende Bereiche:

- (EU-)Regulierung und öffentliches Wirtschaftsrecht (u.a. Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie Beihilferecht)
- Recht der elektronischen Zahlungsdienstleistungen (u.a. Geldwäscherecht)
- Glücksspielrecht (u.a. Online-Sportwetten & Poker sowie gemeinnützige Lotterien)

Tobias Klemm studierte an der Bucerius Law School in Hamburg. Anschließend absolvierte er sein Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg mit Stationen im Bundeswirtschaftsministerium, der Medienkammer eines Verwaltungsgerichts und einem der größten digitalen Verlagshäuser Europas. Während seines Referendariats arbeitete er außerdem in einer internationalen Wirtschaftskanzlei im Bereich des Medienrechts. In diesem Bereich promovierte er berufsbegleitend.

Christina Kirichenko, russische Dipl.-Juristin als weitere Unterstützung für das Team Hambach



Christina Kirichenko arbeitet als russische Dipl.-Juristin für das Team Hambach & Hambach. Ihre Schwerpunkte liegen im:

- Russischen Recht, insbesondere russischem Verwaltungs- und Verfassungsrecht
- Internationalem Recht, Internationales Privatrecht, darunter auch Internationales Handelsrecht
- Europäischem Recht

Christina Kirichenko absolvierte mit Auszeichnung die juristische Fakultät an der Staatlichen Universität in Woronesch (Russland). Der Schwerpunkt des Studiums der russischen Diplom-Juristin lag im Verwaltungsrecht. Während des Studiums sammelte sie in Russland die ersten beruflichen Erfahrungen im Notariat, der Staatsanwaltschaft und in der Bezirksverwaltung. Bevor sie zu Hambach & Hambach in 2012 wechselte, war sie für einen renommierten Titan-Großhändler mit dem Sitz in München tätig, wo sie sich mit den Fragen des Internationalen Handelsrechts sowie mit der Vertragsgestaltung befasste. Derzeit studiert sie berufsbegleitend Jura mit dem Schwerpunkt Unternehmensrecht an der LMU.

Jennifer Schubert, Wirtschaftsjuristin (LL.B.) und Kanzlei Managerin gehört seit März 2015 ebenfalls zum Hambach Team



Jennifer Schubert ist Wirtschaftsjuristin (LL.B.) und Kanzlei-
managerin bei Hambach & Hambach. Ihre Schwerpunkte
liegen insbesondere im:

- Kanzleimanagement/ Büroleitung
- Inkasso und Vollstreckungsrecht
- Vertrags- und Arbeitsrecht

Jennifer Schubert studierte Wirtschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Vertragsgestaltung und Personalmanagement an der Hochschule Südwestfalen. Sie erhielt zudem ein Stipendium der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung).

Bevor sie zu Hambach & Hambach wechselte, war sie für eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Ruhrgebiet tätig. Als Büroleiterin unterlag ihr dort auch die Leitung der Abteilung Rechnungswesen. Die selbständige Bearbeitung juristischer Problemstellungen gehörte ebenfalls zu ihren täglichen Aufgaben.

5. Empfehlungen:

Kommentar zum Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien



1. Auflage 2014,
erschieden im Verlag C. H. Beck, München

Hrsg. Streinz/Liesching/Hambach,
Autoren von Hambach & Hambach: Dr. Wulf Hambach,
Claus Hambach, LL.M., Dr. Stefan Bolay, Yasmin Sirch,
Maximilian Riege, Dr. Bernd Berberich, Alexander Pfütze, LL.M.

Das neue Glücksspielrecht

gilt seit 2012. Der Glücksspielmarkt wird damit teilweise liberalisiert und das staatliche Glücksspielmonopol aufgelockert. Zukünftig sollen bis zu 20 (Online-)Konzessionen (auch) für Anbieter von Sportwetten erteilt werden. Hinzu kommen 48 neue Online-Glücksspiel-Genehmigungen aus Schleswig-Holstein. Der neue Kommentar erläutert alle für das Glücks- und Gewinnspielrecht in den Medien maßgeblichen Vorschriften mit dem Schwerpunkt auf privaten Spieleangeboten in Rundfunk und Telemedien.

Die Herausgeber

Prof. Dr. Rudolf Streinz, Prof. Dr. Marc Liesching, RA und Dr. Wulf Hambach, RA sowie alle Autoren sind durch Praxiserfahrungen und wissenschaftliche Publikationen bestens im Glücksspielrecht ausgewiesen.

Aktuelle Praxislösungen

finden hier vor allem Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte, die Spieleanbieter beraten. Von dem Werk profitieren auch Referenten in Aufsichtsbehörden, Ordnungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden sowie Richter und Hochschullehrer.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

6. Impressum

Die TIME Law News informieren Sie kostenlos über neue Entwicklungen aus dem deutschen und internationalen Recht der TIME-Branchen / Telekommunikation – IT – Medien & Entertainment. Hambach & Hambach übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts der TIME Law News. Bitte beachten Sie, dass die TIME Law News lediglich der Information dienen und eine anwaltliche Rechtsberatung unter keinen Umständen ersetzen. Ein Nachdruck (Zweitveröffentlichung) ist bei unentgeltlicher Weitergabe nur unter Nennung der Quelle und Adressangaben (im Internet zudem verlinkt) gestattet. Wir bitten zudem um Zusendung eines Belegexemplars.

Der TIME Law Newsletter ist beim nationalen ISSN-Zentrum für Deutschland registriert (ISSN1866-7848).

Redaktionell verantwortlich

Dr. Wulf Hambach
Haimhauser Str. 1
80802 München

T +49 89 389975-50
F +49 89 389975-60
E info@timelaw.de
www.timelaw.de

Redaktion

RA Dr. Wulf Hambach
RA Claus Hambach, LL.M.
RAin Yasmin Sirch
RA Dr. Stefan Bolay
RA Dr. Bernd Berberich
RA Maximilian Riege
RA Matthias Weidmann
Jennifer Schubert, LL.B.

Gastkommentatoren der TIME Law News

RA Santiago Asensi
RA Dr. Bremer
Univ.-Prof. Dr. Englisch, LL.M.
RA Justin Franssen
Thietmar Hambach
(Journalist)
Prof. Dr. Günter Heine
RAin Nina Henningsen
Univ.-Prof. Dr.
Christian Koenig, LL.M.
Ansgar Lange
Dipl. Kfm. Jens Leinert

RA Quirino Mancini
Katja Mentzel, DVTM
RA Deborah Modiano
RA Nick Nocton
Martin Oelbermann
Prof. Dr.
Christoph Ohler
RAin Susanna
Pfundstein
Prof. Michael Rotert
Prof. Dr. Kurt Schelter
Boris Schmidt, LL.M.
Prof. Dr. Dr.
Friedrich Schneider

Andreas Schultheis
RA Dr. Walter Schwartz
Prof. Dr. Gerald Spindler
RA Dr. Arthur Stadler
Dipl. Geophys.
Rolf vom Stein
RA Dr. Thomas Thalos
RA Dr. Clemens Thiele
RA Frank Tolboom
RA Thibault Verbiest
RA Garron Whitesman,
LL.M.
Renatus Zilles, DVTM